

Dr. Clemens Jabloner
Bundesminister für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0133-III 1/PKRS/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3620/J-NR/2019

Wien, am 24. Juli 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. Mai 2019 unter der Nr. **3620/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Entscheidungen des BVwG über Beschwerden gegen Bescheide des BFA im Jahr 2018“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie viele Beschwerden gegen Bescheide des BFA wurden im Jahr 2018 beim BVwG neu anhängig? Bitte um Aufgliederung nach Art der erstinstanzlichen Entscheidung (Entscheidung im Zulassungsverfahren bzw. Dublin-Verfahren, inhaltliche Entscheidung über Anträge auf internationalen Schutz, Entscheidung über Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen, Entscheidung über die Aberkennung von internationalem Schutz, Entscheidung über Anträge auf Verlängerung von subsidiärem Schutz, Verhängung von Schubhaft, Anordnung gelinderer Mittel, etc.)*

Im Geschäftsjahr 2018 (1.2.2018 bis 31.1.2019) wurden beim Bundesverwaltungsgericht (kurz: BVwG) rund 26.200 Beschwerden gegen Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (kurz: BFA) neu anhängig. Von diesen Verfahren entfallen rund 1.000 auf den Rechtsbereich Dublin-Verfahren (Zulassungsverfahren), knapp 900 auf den Rechtsbereich Schubhaftverfahren bzw. Verfahren über (sonstige) Maßnahmenbeschwerden und rund

24.300 auf den Rechtsbereich (allgemeines) Asyl- und Fremdenrecht. Eine darüber hinaus gehende, gesonderte statistische Erfassung von Entscheidungen über Anträge auf internationalen Schutz, über Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen, über Anträge auf Verlängerung von subsidiärem Schutz bzw. die Anordnung gelinderer Mittel wird nicht vorgenommen. Ebenso werden Schubhaftbeschwerden und (sonstige) Maßnahmenbeschwerden nicht getrennt voneinander erfasst.

Zur Frage 2:

- *Wie viele Beschwerden gegen Bescheide des BFA waren im Jahr 2018 beim BVwG noch aus den vorangegangenen Geschäftsjahren anhängig?*

Im Geschäftsjahr 2018 waren aus den vorangegangenen Geschäftsjahren rund 27.200 Beschwerden gegen Bescheide des BFA anhängig. Von diesen Verfahren entfielen rund 26.200 auf den Rechtsbereich (allgemeines) Asyl- und Fremdenrecht, rund 600 auf den Rechtsbereich Dublin-Verfahren und knapp 400 auf den Rechtsbereich Schubhaftverfahren (in welchen etwa die Rechtmäßigkeit einer vormals verhängten Schubhaft zu prüfen war) bzw. (sonstige) Maßnahmenbeschwerdeverfahren.

Zur Frage 3:

- *Wie viele Beschwerden gegen Bescheide des BFA wurden im Jahr 2018 vom BVwG insgesamt erledigt?*

Im Geschäftsjahr 2018 wurden am BVwG rund 19.700 Verfahren betreffend Beschwerden gegen Bescheide des BFA abgeschlossen. Von diesen Verfahren entfallen rund 17.400 auf den Rechtsbereich (allgemeines) Asyl- und Fremdenrecht, rund 1.500 auf den Rechtsbereich Dublin-Verfahren und knapp 800 auf den Rechtsbereich Schubhaftverfahren und Verfahren über (sonstige) Maßnahmenbeschwerden.

Zu den Fragen 4 bis 7:

- *4. Über wie viele Beschwerden gegen Bescheide des BFA wurde im Jahr 2018 vom BVwG inhaltlich entschieden?*
 - a. In wie vielen Fällen wurde die Behördenentscheidung aufgehoben?*
 - b. In wie vielen Fällen wurde die Behördenentscheidung abgeändert?*
 - c. In wie vielen Fällen wurde die Behördenentscheidung zur Gänze bestätigt und die Beschwerde daher abgewiesen?*
- *5. Wie viele Verfahren über Beschwerden gegen Bescheide des BFA wurden im Jahr 2018 vom BVwG an das BFA zurückverwiesen?*
- *6. Wie viele Verfahren über Beschwerden gegen Bescheide des BFA wurden im Jahr 2018 vom BVwG eingestellt?*

- *7. Wie viele Beschwerden gegen Bescheide des BFA wurden im Jahr 2018 vom BVwG aus formalen Gründen zurückgewiesen?*

Einleitend ist anzumerken, dass Entscheidungen in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren mehrere Spruchpunkte (und damit „Einzelentscheidungen“) umfassen können, wie etwa die Entscheidung über den Status des Asylberechtigten, die Entscheidung über den Status des subsidiär Schutzberechtigten, eine Rückkehrentscheidung, die Entscheidung über einen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen, die Feststellung der Zulässigkeit der Abschiebung (in der Regel in den Herkunftsstaat) oder die allfällige Verhängung eines Einreise- oder Aufenthaltsverbots. Ein Erkenntnis oder ein Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes kann damit unter einem sowohl bestätigende als auch aufhebende oder abändernde Entscheidungen, gegebenenfalls auch mehrere solche Entscheidungen, beinhalten.

Zu Aufhebungen/Abänderungen von administrativbehördlichen Entscheidungen zählen Stattgebungen der Beschwerde, Behebungen der angefochtenen Entscheidung, Zurückverweisungen sowie Feststellungen der Rechtswidrigkeit. Die Gründe für eine Aufhebung oder Abänderung einer Entscheidung sind vielfältig. Sie können in der Sachverhaltsermittlung, in der Beweiswürdigung, in einer unterschiedlichen rechtlichen Beurteilung oder in formalen Gründen liegen. Die jeweiligen Gründe für die Aufhebung oder Abänderung finden sich in den Begründungen der Erkenntnisse, werden aber nicht systematisch/statistisch ausgewertet.

In Verfahren über Beschwerden gegen Bescheide des BFA wurden im Geschäftsjahr 2018 vom BVwG in rund 19.700 Verfahren rund 23.500 (Einzel-)Entscheidungen getroffen.

In Verfahren über Beschwerden gegen Bescheide des BFA wurden im Geschäftsjahr 2018 vom BVwG in rund 8.270 Verfahren 8.890 (Einzel-)Entscheidungen getroffen, mit denen Entscheidungen des BFA aufgehoben oder abgeändert wurden. Davon wurden in 995 Verfahren 998 zurückverweisende (Einzel-)Entscheidungen getroffen.

In Verfahren über Beschwerden gegen Bescheide des BFA wurden im Geschäftsjahr 2018 vom BVwG in rund 10.590 Verfahren 11.760 (Einzel-)Entscheidungen getroffen, mit denen Entscheidungen des BFA bestätigt wurden. Davon wurden in 827 Verfahren 835 zurückweisende (Einzel-)Entscheidungen getroffen.

In Verfahren über Beschwerden gegen Bescheide des BFA wurden im Geschäftsjahr 2018 vom BVwG in 1.125 Verfahren 1.130 Einstellungen von Verfahren verfügt.

Zur Frage 8:

- *Wie viele Beschwerden gegen Bescheide des BFA, mit denen der Status des Asylberechtigten (§ 7 AsylG) bzw. der Status des subsidiär Schutzberechtigten (§ 9 AsylG) aberkannt wurde, waren im Jahr 2018 beim BVwG anhängig? Bitte um Aufgliederung nach Herkunftsland und Monat des Beschwerdeeingangs, sowie Status der Bearbeitung.*

Im Laufe des Geschäftsjahres 2018 waren am BVwG insgesamt 344 Beschwerdeverfahren anhängig, bei welchen unter anderem § 7 AsylG 2005 (Aberkennung des Status des Asylberechtigten) bekämpfte Rechtsvorschrift war. Im Laufe des Geschäftsjahres 2018 waren am BVwG insgesamt 810 Beschwerdeverfahren anhängig, bei welchen unter anderem § 9 AsylG 2005 (Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten) bekämpfte Rechtsvorschrift war. Eine Aufgliederung nach Herkunftsland und Monat des Beschwerdeeinganges sowie des Status der Bearbeitung hinsichtlich Aberkennungsverfahren nach § 7 AsylG 2005 und § 9 AsylG 2005 ist den Beilagen zu entnehmen.

Zur Frage 9:

- *In wie vielen der Verfahren über Beschwerden gegen Bescheide des BFA, mit denen der Status des Asylberechtigten (§ 7 AsylG) bzw. der Status des subsidiär Schutzberechtigten (§ 9 AsylG) aberkannt wurde, wurde im Jahr 2018/2019 die erstinstanzliche Entscheidung aufgehoben, abgeändert bzw. an das BFA zurückverwiesen? Bitte um Aufgliederung nach Herkunftsland und Monat.*

Im Geschäftsjahr 2018 wurden vom BVwG insgesamt 116 Beschwerdeverfahren abgeschlossen, bei welchen zumindest unter anderem Entscheidungen nach § 7 AsylG 2005 (Aberkennung des Status des Asylberechtigten) bekämpft wurden.

Im Geschäftsjahr 2018 wurden vom BVwG insgesamt 147 Beschwerdeverfahren abgeschlossen, bei welchen zumindest unter anderem Entscheidungen nach § 9 AsylG 2005 (Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten) bekämpft wurden.

Gesonderte Auswertungen über die Entscheidungsstruktur in Verfahren, in denen eine Entscheidung nach § 7 AsylG 2005 bzw. § 9 AsylG 2005 bekämpft wurde, erfolgen nicht.

Zur Frage 10:

- *Gegen wie viele Entscheidungen des BVwG in Verfahren über Beschwerden gegen Bescheide des BFA wurde im Jahr 2018 Revision an den VwGH erhoben? Bitte um Aufgliederung nach ordentlicher bzw. außerordentlicher Revision.*
 - a. *Wie viele davon waren Amtsrevisionen?*

Im Geschäftsjahr 2018 wurden betreffend Verfahren über Beschwerden gegen Bescheide des BFA insgesamt 1.150 Revisionen, davon 74 ordentliche und 1.076 außerordentliche Revisionen, gegen Entscheidungen des BVwG eingebracht. Die 74 ordentlichen Revisionen beinhalteten 45 Amtsrevisionen, die 1.076 außerordentlichen Revisionen beinhalteten 86 Amtsrevisionen.

Zur Frage 11:

- *Wie vielen Revisionen in Asylverfahren wurde in den Jahren 2015 bis 2018 vom VwGH stattgegeben?*
 - a. *Wie viele davon waren Amtsrevisionen?*

Diesbezüglich muss auf die Tätigkeitsberichte des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen werden.

Zur Frage 12:

- *Wie lange dauerte ein zweitinstanzliches Asylverfahren von der Beschwerdeerhebung bis zur Entscheidung des BVwG im Jahr 2018 durchschnittlich?*

Im Geschäftsjahr 2018 betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer von Asylverfahren in 36 Prozent der abgeschlossenen Verfahren weniger als sechs Monate; 64 Prozent der abgeschlossenen Verfahren konnten erst nach einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von mehr als sechs Monaten abgeschlossen werden.

Zur Frage 13:

- *Wie hoch waren in den Jahren 2017 und 2018 die Kosten für Verfahren beim BVwG, bei denen die Behördenentscheidung des BFA aufgehoben oder abgeändert wurde oder das Verfahren an das BFA zurückverwiesen wurde?*
 - a. *Wie viele Stunden wurden vonseiten der BeamtInnen bzw. Vertragsbediensteten auf diese Verfahren aufgewendet?*
 - b. *Sollte eine genaue Aufstellung nicht möglich sein, wie hoch sind die durchschnittlichen Verfahrenskosten im Bereich Asyl- und Fremdenrecht?*

Unter Zugrundelegung der in den Materialien zum Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 genannten Berechnungen ist davon auszugehen, dass der finanzielle (Gesamt-)Aufwand (Sach- und Personalaufwand) pro Asylbeschwerdeverfahren durchschnittlich knapp 1.800 Euro beträgt. Eine weitere Differenzierung nach der Art der Erledigung ist nicht möglich.

Zur Frage 14:

- *Wie viele Verurteilungen gemäß § 117 FPG (Aufenthaltsehe) gab es in den Jahren 2015 bis 2018? Bitte um gesonderte Aufgliederung nach Jahr und Tatbestand (§ 117 Abs. 1, 2, 3, 4).*

Die Statistik weist für 2015 insgesamt 36, für 2016 insgesamt 64, für 2017 insgesamt 86 und für 2018 insgesamt 60 nach § 117 FPG verurteilte Personen aus, eine weitere Aufgliederung nach Absätzen erfolgt statistisch nicht.

Zur Frage 15:

- *Wie viele Verurteilungen gemäß § 118 FPG (Aufenthaltsadoption) gab es in den Jahren 2015 bis 2018? Bitte um gesonderte Aufgliederung nach Jahr und Tatbestand (§ 118 Abs. 1, 2, 3, 4).*

Die Statistik weist für die genannten Jahre keine Verurteilung aus.

Dr. Clemens Jabloner

